

## Richtlinien zur Förderung des Vereinssports durch den Landkreis Regen

In der Fassung des Kreisausschuss-Beschlusses vom 26.06.2006,  
geändert durch Kreisausschuss-Beschluss vom 07.12.2006, 15.04.2015,  
12.12.2018 und 06.12.2021  
(gültig ab 01.01.2022)

Der Landkreis Regen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuschüsse an Sport- und Schützenvereine des Landkreises. Förderzweck ist die Unterstützung der Jugendarbeit des Vereins. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 1. Die Landkreisförderung erfolgt durch:

- 1.1. jährliche Vereinspauschalen (Förderung des Sportbetriebs),
- 1.2. Zuschüsse zu Bau und der Sanierung von Sportstätten
- 1.3. individuelle Einzelförderung.

Die jährlich vom Kreistag im Haushalt eingeplanten Sportfördermittel sollen zu zwei Drittel für die Förderung durch Vereinspauschalen verwendet werden.

Der Sportbeirat legt jährlich einen Empfehlungsvorschlag zur Mittelvergabe vor; die endgültige Entscheidung trifft der Kreisausschuss.

### 2. Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- 2.1. Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag. Die vom Landkreis vorgegebenen Vordrucke sind, **soweit vorhanden**, zu verwenden.
- 2.2. Mit der Antragstellung werden die Bedingungen dieser Richtlinien anerkannt.
- 2.3. Der Verein muss in das staatliche Vereinsregister eingetragen sein.
- 2.4. Der Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein.
- 2.5. Die Finanz- und Kassenverhältnisse des Vereins müssen geordnet sein und für eine Prüfung zur Verfügung stehen. Der Landkreis Regen erhält ein Prüfungsrecht.
- 2.6. Der Förderhöchstbetrag nach Nr. 3 dieser Richtlinien wird auf 5.000,- € festgelegt.
- 2.7. Eine Förderung nach Nr. 3 und Nr. 4 dieser Richtlinien erfolgt nur insoweit, als auch die jeweilige Gemeinde einen entsprechenden Zuschuss in mindestens gleicher Höhe leistet (Der Zuschuss der Gemeinde muss in Geld erbracht werden und ist vom Verein nachzuweisen - tatsächlicher Geldfluss!).
- 2.8. Eine Förderung nach Nr. 3 und Nr. 4 wird nur gewährt, wenn die Mitgliederzahl bis 26 Jahre im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl mindestens 10 % beträgt.
- 2.9. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt wurde. Ein Rückforderungsbetrag ist mit 6 v.H. zu verzinsen.

### **3. Vereinspauschale:**

- 3.1. Der Förderbetrag wird durch ein Punktesystem errechnet.
- 3.2. Jedes dem Verein zum Jahresbeginn angehörige Mitglied bis einschließlich 25 Jahre wird mit 10 Punkten bewertet.
- 3.3. Übungsleiterlizenzen, die dem Verein zur Verfügung stehen, werden in einem entsprechenden Punktesystem bewertet. Die Anzahl der Übungsleiterlizenzen und deren Wertigkeit, die in die Berechnung der Landkreisförderung einfließen, erfolgen nach den entsprechend gültigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports in der jeweils gültigen Fassung. Dies betrifft auch die Gültigkeit der Lizenzen und deren Vorlage.
- 3.4. Eingesetzte gültige Übungsleiterlizenzen nach Nr. 3.3., die 4 v.H. der Gesamtmitgliederzahl des Vereins übersteigen, bleiben unberücksichtigt.
- 3.5. Die Summe der Punkte ergibt die Mitgliedereinheiten des Vereins.
- 3.6. Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der gemeldeten Mitgliedereinheiten der Vereine dividiert und so die Fördereinheit errechnet, die auf eine Mitgliedereinheit entfällt.
- 3.7. Die Fördereinheit wird mit der Zahl der für den Verein ermittelten Mitgliedereinheit multipliziert und ergibt so den Förderbetrag, der kaufmännisch auf volle Euro gerundet wird.
- 3.8. Die Vereinspauschale ist schriftlich bis spätestens 01. März jeden Jahres beim Landratsamt Regen zu beantragen (Ausschlussfrist).

### **4. Förderung des Sportstättenbaues:**

- 4.1. Durch die Gewährung von Investitionszuschüssen sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, solche Sportstätten in eigener Initiative zu errichten und zu erhalten, die sie für ihren Sportbetrieb benötigen.
- 4.2. Gegenstand der Förderung sind Neubau, Erwerb, Umbau, Erweiterung und die Sanierung von Sportstätten einschließlich notwendiger Räumlichkeiten (einschließlich notwendigem Grunderwerb).
- 4.3. Dem Antrag sind auf Verlangen des Landkreises Kostenvoranschläge, Pläne usw. beizufügen, aus denen insbesondere Umfang und Finanzierung des Vorhabens ersichtlich sind.
- 4.4. Als förderfähige Kosten werden anerkannt:
  - 4.4.1. die Kostenpauschale des Staates *oder*
  - 4.4.2. wenn die Kostenpauschale nicht anwendbar ist, die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Ausgaben.  
Soweit die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abzugsfähig ist, gehört sie nicht zu den förderfähigen Kosten.
  - 4.4.3. Eigene ehrenamtliche Arbeitsstunden werden als Ausgaben anerkannt. Als Stundenvergütung können die Sätze der Direktion für Ländliche Entwicklung anerkannt werden.
- 4.5. Die Förderung beträgt:  
10 v.H. der förderfähigen Kosten, davon der Prozentsatz der dem Anteil der Vereinsmitglieder bis 26 Jahre entspricht.
- 4.6. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Mitgliederzahl bis 26 Jahre im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl mindestens 10 v.H. entspricht.
- 4.7. Auf Verlangen des Landkreises ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.  
Einem formlosen Auszahlungsantrag nach Abschluss der Maßnahme sind die Rechnungen/ Aufstellung der eigenen Arbeitsleistungen und andere Nachweise aus denen die Ausgaben ersichtlich sind beizufügen.

**5. individuelle Einzelförderung:**

Für besondere Leistungen oder herausragende Sonderfälle können nach Vorschlag des Sportbeirates im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zusätzlich individuelle Einzelförderungen bewilligt werden (z.B. Teilnahme an großen Wettkämpfen).

**6. Inkrafttreten:**

Diese Richtlinien treten am **01.01.2006** in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien zur Förderung des Vereinssports vom 01.01.1994 aufgehoben.